

M. Termin: Gebrauchsmuster I

M. Termin  
Gebrauchsmuster I

9. Mai 1996

An Herrn  
Patentanwalt Schlaule

Sehr geehrter Herr Patentanwalt,

wie Sie aus unseren nicht bezahlten Rechnungen wissen, haben wir wenig Geld, deswegen haben wir uns auf das Anmelden von Gebrauchsmustern verlegt und dabei möglichst die Mitarbeit eines Patentanwaltes vermieden. Allerdings ist uns das nicht immer gelungen. Daher benötigen wir heute Ihre Mithilfe:

1. Wir haben eine Schultafel entwickelt, die mit waagerechten und senkrechten Linien versehen ist. Die Linien sind verschiedenfarbig ausgeführt, die senkrechten Linien sind breiter als die waagerechten Linien. Dadurch wird den Schülern in der ersten Schulzeit die Aufteilung der Tafelfläche beim Beschreiben vereinfacht.

Wir haben für die so aufgeteilte Schultafel ein Gebrauchsmuster angemeldet, der Prüfer scheint unsere Erfindung nicht als technische Erfindung zu akzeptieren. Hat er da recht und wie können wir ihm antworten ?

2. Eine gleichzeitig eingereichte Anmeldung war auf einen sehr ähnlichen Gegenstand gerichtet, nämlich ein Einlegeblatt für einen Meßwertschreiber. Dieses Einlegeblatt hatte einen senkrechten und einen horizontalen Strich, die beide in einem fluoreszierenden Farbstoff ausgebildet sind. Zweck dieses Farbstoffes ist es, am Anfang des Schreibvorganges den Schreibkopf des Meßwertgebers mit Hilfe eines auf die fluoreszierende Strahlung ansprechenden Sensors auf die

Schnittstelle der beiden Linien zu führen, so daß der Schreibkopf immer von dieser Schnittstelle aus einen Schreibvorgang beginnt.

Auch hier haben wir eine der Ziffer 1 entsprechende Beanspruchung erhalten. Ist hier etwas zu erreichen ?

3. Wir hatten ein sehr wertvolles Gebrauchsmuster, das vor zwei Jahren abgelaufen ist. Dieses Gebrauchsmuster ist erst vier Jahre nach dem Anmeldetage eingetragen worden, da es so lange dauerte, die Gebrauchsmusterstelle von der formalen Richtigkeit der Anmeldung zu überzeugen.

Kurz vor der Eintragung unseres Gebrauchsmusters hat ein Wettbewerber praktisch den gleichen Gegenstand zum Gebrauchsmuster angemeldet und darauf auch ein Gebrauchsmuster eingetragen erhalten. Wir müssen dazu sagen, daß der Wettbewerber unsere Entwicklung nicht kennen konnte, da sie bis zur Eintragung unseres Gebrauchsmusters geheim war.

Wir produzieren den Gegenstand dieses Gebrauchsmusters seit etwa einem Monat nach Eintragung unseres Gebrauchsmusters mit sehr großem Erfolg, gerade in den letzten beiden Jahren haben wir eine enorme Umsatzsteigerung erzielen können.

Überraschenderweise haben wir einen auf völlig entfernt liegendem Stand der Technik gestützten Löschantrag des Wettbewerbers gegen unser altes, durch Zeitablauf abgelaufenes Gebrauchsmuster erhalten, dieser Antrag ist vor drei Wochen hier bei uns eingegangen. Da das Gebrauchsmuster durch Zeitablauf ohnehin erledigt ist und uns während der Laufzeit unseres Gebrauchsmusters keinerlei Verletzungshandlungen bekannt sind, haben wir vor, das Geld für ein

Löschungsverfahren zu sparen und auf den Lösungsantrag nicht zu antworten. Können uns daraus Nachteile erwachsen ?

4. Bei einem Fernsehvortrag im ZDF wurde in einer Diskussion darauf hingewiesen, daß eine weiße Farbe, die in U.S.A. schon einige Zeit zur Markierung der Linien auf Tennisplätzen verwendet wird, den unangenehmen Effekt aufweist, daß auf den Linien in großen Mengen Schmetterlinge sitzen. In der Türkei seien daraufhin Versuche unternommen worden, aus denen sich ergeben habe, daß diese Farbe einen Anlockduft für Schmetterlinge enthält, man habe in der Türkei daher dieses Material verwendet, um als Schädlinge bekannte Schmetterlinge in Fallen zu locken.

Eigene Versuche haben die Anlockwirkung bestätigt, wir haben darüber vor vier Monaten eine Veröffentlichung in der Zeitschrift "Du Deutscher Wald" veranlaßt. Offenbar besteht nun auch in der Bundesrepublik Deutschland ein großer Bedarf an einem Schmetterlingsanlockmittel auf dieser Basis, wir würden uns gerne ein Monopol darauf sichern. Bitte beraten Sie uns.

5. Wir haben ein Gebrauchsmuster eingetragen, dessen Schutzanspruch folgenden Wortlaut hat:

"Verschlossenes Lotterielos, dadurch gekennzeichnet, daß für Teile des Aufdrucks eine in allen organischen Lösungsmitteln lösliche Druckfarbe verwendet wird."

Es war sehr schwer, die Eintragung zu erreichen, denn das Deutsche Patentamt hat zunächst die Eintragung verweigert, weil der Aufdruck nicht technisch sei, weil die Raumform wegen des undefinierten Aufdruckes nicht bestimmt sei und

weil die Verwendung einer nicht näher angegebenen Druckfarbe keine bestimmte Raumform darstelle.

Die Eintragung konnte dann bei einer mündlichen Verhandlung (die übrigens von früh um 8 bis nachts um 11 Uhr dauerte) erreicht werden. Die Begründung des damaligen Beschlusses, der für uns vollständig unverständlich ist, ist beigelegt.

Wir haben einen Wettbewerber aus diesem Gebrauchsmuster verklagt, in dem jetzt anhängigen Verletzungsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf hat die Beklagte erneut die fehlende Schutzfähigkeit mit den oben erwähnten Begründungen vorgebracht. Wir gehen davon aus, daß diese Fragen bereits vor dem Bundespatentgericht geprüft worden sind, so daß in einem Verletzungsstreit solche Fragen nicht erneut angesprochen werden.

Hierzu bitten wir um Ihre Stellungnahme.

6. Wir sind aus einem Gebrauchsmuster auf Schadensersatz verklagt worden, das 1986 angemeldet worden ist. Es ist uns bekannt, daß der Gegenstand des Gebrauchsmusters in der damaligen DDR offenkundig vorbenutzt worden ist, und zwar mindestens acht Monate vor dem Anmeldetage dieses Gebrauchsmusters.

Können wir gegen dieses Gebrauchsmuster erfolgreich vorgehen ?

Dieselbe Firma hat ein weiteres uns störendes Gebrauchsmuster eingetragen, und zwar erst im Juli 1989. Auch bei diesem Gebrauchsmuster wissen wir, daß der Gegenstand dieses Gebrauchsmusters bereits mindestens acht Monate vor dem Anmeldetage des Gebrauchsmusters in der damaligen DDR auf

Ausstellungen gezeigt und vorgeführt worden ist. Können wir gegen dieses Gebrauchsmuster vorgehen ?

7. Wir haben vor einem Dreivierteljahr eine neue elektronische Kuckucksuhr zum Patent angemeldet, der Patentanspruch richtet sich auf einen völlig neuartigen Antriebsmechanismus für den Kuckuck.

Leider haben wir in der letzten Woche feststellen müssen, daß eine Beschreibung dieses neuen Antriebsmechanismus bereits etwa zwei Monate vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung unbeabsichtigt außer Haus gegeben und auf einer Ausstellung verteilt worden ist.

Können wir hier noch etwas retten ?

Falls es möglich ist, hier noch einen Schutz zu erreichen, sollte dieser so lange wie möglich dauern, da wir erst in einigen Jahren mit ernsthaften Nachahmungen rechnen.

8. Eine Patentanmeldung, die wir eingereicht hatten, ist durch Beschluß des Deutschen Patentamtes zurückgewiesen worden, der Beschluß wurde uns vor etwa 2 1/2 Monaten zugestellt. Es ist versäumt worden, gegen diesen Beschluß Beschwerde einzulegen.

Können wir für den Gegenstand des Patentbeschlusses noch in irgendeiner Weise Schutz bekommen ?

PS: Wir haben noch einmal nachgesehen, der Beschluß ist am 2. Januar 1996 datiert und ist am 20. Februar 1996 zugestellt worden.

9. Bei einer noch anhängigen Gebrauchsmusteranmeldung haben wir Schutzansprüche eingereicht, die auf eine ganz bestimmte Ausgestaltung eines ausführlich beschriebenen, neuen Gegenstandes gerichtet sind. Es hat sich nun herausgestellt, daß wir eigentlich an der dort angegebenen Merkmalskombination nicht interessiert sind, daß wir aber gerne einen Schutz erhalten würden für eine weitere Ausgestaltung dieses neuen Gegenstandes, die in den ursprünglichen Unterlagen auch ausführlich beschrieben ist. Wir haben in der Beschreibung auch angegeben, daß diese neuen Merkmale geschützt werden sollen, diese Merkmale aber bisher in die Schutzansprüche noch nicht aufgenommen.

Können wir die Schutzansprüche für die Eintragung ändern und welche Konsequenzen hat dies gegebenenfalls ?

Wir danken für Ihre Beratung

Entenklemmer GmbH